

# Verordnung über zusätzliche Ladenöffnungszeiten in der Gemeinde Hambühren

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten vom 21.10.2011 und der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht vom 16.08.2014 sowie der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 01.01.2015 hat der Rat der Gemeinde Hambühren in seiner Sitzung am 16.04.2015 folgende Verordnung beschlossen:

## § 1

Die Verkaufsstellen in der Gemeinde Hambühren dürfen nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVzG) unabhängig von der Regelung des § 4 des Gesetzes am 4. Sonntag im Monat April, am 3. Sonntag des Monats Juni, am 2. Sonntag im Monat September und am 2. Sonntag im Monat Oktober eines jeden Kalenderjahres jeweils für die Dauer von fünf Stunden von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffnen. Die Öffnungszeiten dürfen nur außerhalb der für Gottesdienste gewöhnlichen Zeiten liegen. Fällt der Apriltermin auf Ostern, so ist der 3. Sonntag im April der Ausweichtermin.

## § 2

- (1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die während des in § 1 dieser Verordnung genannten Zeitraumes beschäftigt werden, sind an einem Tag derselben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen. Alternativ kann die Freizeit auch am Samstag- oder Montagvormittag bis 14.00 Uhr gewährt werden. Die Abgeltung darf nicht während eines Zeitraumes erfolgen, in dem die Verkaufsstelle normalerweise geschlossen hätte.
- (2) An diesen Tagen dürfen nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden, die ihren Dienst für die Dauer der zusätzlichen Ladenöffnungszeiten freiwillig tun.
- (3) Die verschiedenen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltenden Schutzvorschriften sowie gesetzliche und tarifliche Bestimmungen über Zeit- und/oder Lohnzuschläge sind zu beachten. Arbeitnehmer unter 18 Jahren dürfen an den verkaufsoffenen Sonntagen nicht beschäftigt werden.

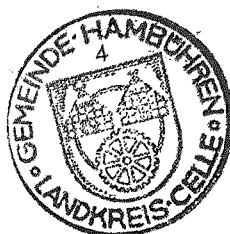
## § 3

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 15.000,00 € geahndet werden.

## § 4

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Hambühren, 16.04.2015



  
Bürgermeister